

§ 34.

Die Alpvögte sind verpflichtet, jeden Beschluß der Versammlung oder des engeren Ausschusses in der von denselben angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

Nur jene Beschlüsse, welche den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen oder die Privatrechte der einzelnen Mitglieder verletzen, dürfen von den Alpvögten nicht in Vollzug gesetzt werden, sondern ist hierüber allsogleich die weitere Entscheidung der Regierung einzuholen.

Desgleichen steht auch den einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft frei, falls sie sich durch einen Beschluß der Genossenschaft und durch eine Verfügung der Alpvögte in ihren Rechten gekränkt finden sollten, den Rekurs an die Regierung zu ergreifen.

§ 35.

Zu den Genossenschaftsversammlungen und bei den Ausschußsitzungen führt der ältere Alpvogt den Vorsitz.

Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 36.

Zu der Regel ist jeder Alpgenosse verpflichtet, den Versammlungen persönlich beizuwohnen. Nur die alpberechtigten Witwen und Minderjährigen können sich durch Bevollmächtigte oder durch ihren Vogt vertreten lassen.

Die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder sind stets rechtzeitig und unter Bekanntgebung dessen, was beraten werden soll, von den Alpvögten zu den Versammlungen zu berufen.

Jene, welche nicht erscheinen, sind für den jedesmaligen Fall als Verzichtleister auf ihr Stimmrecht oder als den gefaßten Beschlüssen beistimmend zu behandeln.

Das ungerechtfertigte Ausbleiben von rechtzeitig gebotenen Genossenschafts-Versammlungen hat aber noch überdies für das betreffende Mitglied eine Geldstrafe von 50 fr. zu Gunsten der Alpgenossenschaftskasse zur Folge.

VI. Abschnitt.

Von der Verwaltung des Alpgenossenschafts-Vermögens.

§ 37.

Die Alpvögte vertreten ihre Alpgenossenschaft als moralische Person nach außen sowohl in Zivilrechts- als in Verwaltungsangelegenheiten.

Den Ausschußmitgliedern obliegt die Wahrung der Interessen der Genossenschaft, die Ueberwachung des statutenmäßigen Vorganges der bestellten Alpvögte und mit diesen die Obsorge zur Hebung der Alpwirtschaft auf die erträgnisfähigste Rente.

Die Alpvögte sind gehalten, alle Alpangelegenheiten, soweit nicht diese ihrer Natur nach sich stets gleich bleiben oder ausdrücklich der Genossenschafts-Versammlung zur Entscheidung vorbehalten sind, mit dem Ausschusse zu beraten.

§ 38.

Nach Ablauf eines jeden Jahres haben die Alpvögte über sämtliche Einkünfte und Ausgaben der Genossenschaft dem Ausschusse gehörig Rechnung zu legen.

Neue nicht alljährlich wiederkehrende Ausgaben dürfen die Alpvögte nur dann machen, wenn dieselben zum Nutzen der Genossenschaft sind, den Betrag von 10 fl. nicht überschreiten und die Ausschußmitglieder sich hiemit einverstanden erklärten.